

Wochenblatt für Wilsdruff

Er scheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Inserationspreis
10 Pf. pro dreizehnpaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 7.

Freitag, den 22. Januar

1892.

Erledigt hat sich die in dem Dorfe Kaufbach auf den 23. d. Mon. 11 Uhr Vormittags anberaumte Versteigerung.
Wilsdruff, am 20. Januar 1892.

Busch, Ger.-Boll.

Bekanntmachung.

Die Anfertigung von 12 Stück Schulbänken für die hiesige Bürgerschule soll auf dem Wege der Submission vergeben werden. Diejenigen, welche die Anfertigung derselben übernehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre Angebote mit Preisangabe bis zum 28. dieses Monats schriftlich und versiegelt an den unterzeichneten Schulvorstand abzugeben.

Die Bänke sind genau nach Vorchrift anzufertigen und bis Ostern ds. Js., wenn nicht auf Ansuchen ein späterer Lieferungs-Termin gestattet werden sollte, an den Schulvorstand abzuliefern.

Probekänke befinden sich im Schulhause und haben sich die Bewerber wegen Besichtigung derselben an Herrn Schuldirektor Gerhardt zu wenden.

Auswahl unter den Bewerben bleibt vorbehalten.

Wilsdruff, am 19. Januar 1892.

Der Schulvorstand.
Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung, die städtischen Anlagen betreffend.

Das für das Jahr 1892 aufgestellte Anlage-Cataster der Stadt Wilsdruff liegt vom Montag, den 25. dieses Monats, ab in der hiesigen Stadtkämmerei zur Einsichtnahme für die beteiligten Anlagepflichtigen aus und sind etwaige Reclamationen gegen die darin ausgeworfenen Beträge binnen 14 Tagen, vom Auslagetage an gerechnet, bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe anzubringen.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß Reclamationen gegen die Höhe der im gedachten Cataster angeführten Anlage-Beträge nicht die Wirkung eines Aufschubes der Bezahlung derselben haben können.

Wilsdruff, am 21. Januar 1892.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Wehrpflichtigen zur Rekrutirungstammrolle betreffend.

Auf Grund der Bestimmungen in § 23 der deutschen Wehrrordnung vom 28. September 1875 fordern wir alle am hiesigen Orte aufhältlichen männlichen Personen, welche im Jahre 1872 innerhalb des deutschen Reichsgebietes geboren sind oder deren Eltern oder Familienhäupter an irgend einem Orte desselben ihren Wohnsitz haben, sowie alle diejenigen, welche bei früheren Gestellungen vom Militärdienste zurückgestellt worden sind oder ihrer Militärpflicht überhaupt noch nicht Genüge geleistet haben, bei Vermeidung von Geldstrafen bis zu 30 M. — oder Haft bis zu 3 Tagen andurch auf, in der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1892

unter Abgabe ihrer Geburts- oder Loosungsscheine sich persönlich zur Aufnahme in die Rekrutirungstammrolle in der hiesigen Rathsherpedition anzumelden.

Diejenigen Militärlastigen, welche keinen dauernden Aufenthalt haben, oder von hier, als dem Orte, wo sie ihren dauernden Aufenthalt haben, zeitig abwesend sind — wie auf der Reise begriffene Handlungsdiener oder auf der See befindliche Seeleute, u. s. w. — sind von ihren Eltern, Vormündern, Lehr-, Prob- oder Fabrikherrn, bei Vermeidung der angeordneten Strafen, während des oben festgestellten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Wilsdruff, am 31. Dezember 1891.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Tagesgeschichte.

Der Trunkschloßgesetz-Entwurf ist am Sonnabend dem Reichstag zugegangen. Der Vergleich desselben mit dem ursprünglichen Entwurf ergibt zunächst, daß alle Strafbestimmungen des ersten Entwurfs mit einer einzigen Ausnahme aufrecht erhalten werden sind. Nach § 18 des ersten Entwurfs sollte Derjenige, welcher durch seine selbstverschuldete Trunkenheit öffentlich Vergessen erregt, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden. Statt 100 Mark sind jetzt 50 Mark eingestellt. Die Schlussbestimmungen haben soweit eine Aenderung erfahren, als den Landesregierungen die Kompetenz zu besonderen Anordnungen über den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, sowie über den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus verliehen worden ist. Laut § 1 des Gesetzes ist den Landesregierungen die Bestimmung vorbehalten, unter welchen Voraussetzungen der Handel mit Branntwein oder Spiritus als Kleinhandel anzusehen ist. In den gewerbepolizeilichen Bestimmungen ist der Nachweis des Bedürfnisses aufrecht erhalten, ferner die Maßgrenze für den Kleinhandel, derselbe soll unter ein Viertel nicht abgeben dürfen, während der erste Entwurf einen halben Liter vorgeschlagen hatte. Ebenso enthält der Entwurf die Bestimmung, wonach der Kleinhandel mit Branntwein oder der Ausschank geistiger Getränke vor 8 Uhr Morgens verboten und der Schluß von Käuflichtern, die diesem Gewerbe dienen, bis zur genannten Zeit durch Polizeiverordnung angeordnet werden kann. Die Bestimmung, das Personen unter 16 Jahren geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle nicht verabreicht werden dürfen, findet sich, wie die Ausnahme von dieser Bestimmung, für die Erholungsreisenden, Ausflügler und ähnliche Gelegenheiten. Die Fürsorge der Wirthe für die Betrunknen ist, bis auf die Auslagen für den Transport des Betrunknen von der Feinstätte, vorgesehen. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus ist bei Personen, in deren Geschäftsbetrieb dieselben nicht verwendet werden, vom Geschäftsbetriebe der Handelsreisenden ausgeschlossen. Die Bestimmungen, daß Räume, die zum Branntweinhandel dienen oder damit in unmittelbarer Verbindung stehen, nicht zum regelmäßigen Betriebe eines Handelsgewerbes oder Handwerks benutzt werden dürfen, ist neu. Ausgenommen

von dieser Bestimmung sind nur Gewerbe, zu deren Betrieb die Verabfolgung von Nahrungsmitteln zum Genuß auf der Stelle gehört.

Im deutschen Reichstage hat am Sonnabend die für die offizielle Vertretung Deutschlands bei der Chicagoer Welt-Ausstellung gestellte Forderung in Höhe von 900000 M. einstimmig Genehmigung gefunden. Namens der Reichsregierung vertheidigte hierbei der Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg in sehr schneidiger Weise das Postulat, zu dessen Begründung mit Lebhaftigkeit hervorgehoben wurde, daß wir im Lande des Sternbanners einen sehrumschriebenen industriellen und wirtschaftlichen Besitzstand unser Eigen nennen können, und daß es sich nur darum handle, diesen Besitzstand auch für die Zukunft zu erhalten. Die amerikanische Industrie halte sich durch die Mac Kinley-Bill gesichert und beginne einen Eroberungszug, der sehr scharf in das Auge zu fassen ist, da nach Voge der Dinge zu sagen sei, daß wir kontinacirt würden, wenn wir jetzt zu dem Entschlusse kämen, uns von Chicago fern zu halten. Was speziell die Kinley-Bill anlangt, so könne man, wenn der Freihandel nicht als ein moralisches Axiom angesehen werden soll, den Vereinigten Staaten keinen Vorwurf aus ihrer Schutzoll-Politik machen. Das Schmollen sei im Industrieleben unter keinen Umständen ein richtiges Kampfmittel. Nachdem nunmehr der Reichstag seine Bewilligung ausgesprochen hat, dürften die weiteren Vorbereitungen für eine entsprechende Repräsentation Gesamt-Deutschlands bei dem imposanten industriellen Wettkampfe jenseits des großen Wassers gewiß einen raschen Verlauf nehmen.

Von verschiedenen Seiten wird bekanntlich gerade jetzt beim kürzlich erfolgten Jahreswechsel eine sehr lebhaft Agitation gegen das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz in Szene gesetzt. Da ist doch die Thatsache von großem Interesse, daß im ersten Jahre des Bestehens der Altersversicherungen bereits 132 917 Altersrenten bewilligt wurden, während 7102 Ansprüche in das neue Jahr mit hinübergenommen wurden. Wenn beinahe 150000 Menschen die Wohlthat eines Gesetzes genießen, wenn sich fast 200000 Menschen um die Erlangung einer solchen gesegneten Wohlthat bemühen, dann kann das Gesetz in der That so schlecht, wie seine Gegner machen, nicht sein.

Wien. Erzherzog Karl Salvator, welcher ebenso wie die Erzherzoge Heinrich und Sigmund den Folgen der Influenza erlag, erkrankte vor einigen Tagen. Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Erzherzogin Marie Valerie ließ es rathsam erscheinen, der Erkrankung ihres Schwiegervaters keine große Publicität zu geben, umso mehr, als bei der kräftigen Konstitution des erst 52jährigen hohen Patienten eine rasche Wiedergenesung nahe lag. Diese Hoffnungen haben sich nicht erfüllt, Erzherzog Karl Salvator ist, wie gemeldet, der unheimlichen Krankheit zum Opfer gefallen. Eine rasch sich vollziehende Infiltration der Lunge bereitete dem Leben des Erzherzogs ein jähes Ende. Ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben, verschied er nach schwerem Lodeekampfe. Erzherzog Karl Salvator erfreute sich wegen seines leutseligen freundlichen Wesens der aufrichtigen Sympathieen bei Allen, mit denen er im Verkehr trat.

Die „Köln. Ztg.“ meldet aus Moskau: In hiesigen und Petersburger Kreisen herrscht kein Zweifel mehr darüber, daß das Gerücht auf der Moskauer-Nisjaner Eisenbahnlinie sei kürzlich eine Mine gelegt worden, um den aus Livadia zurückkehrenden Zug des Zaren in die Luft zu sprengen, durchaus begründet ist. Die Petersburger Polizei entwickelt gegenwärtig eine außerordentliche Thätigkeit, um die Verbrecher zu ermitteln. — Mit der Gesundheit der Kaiserin ist es bekanntlich nicht zum Besten bestellt. Die Zarin hat erst jüngst einen Influenzaanfall überstanden und soll sich außerdem in einem Zustande großer Nervosität befinden. Wie telegraphisch aus Wiesbaden berichtet wird, ist von dort ganz plötzlich der Massagerat Dr. Megger nach Petersburg abgereist, wozu er auf Befehl des Kaisers berufen worden ist, um die Kaiserin zu behandeln.

Petersburg, 18. Januar. Einem hier eingetroffenen Telegramm aus Batum zufolge, haben die Eingeborenen, die mit Winzestergewehren bewaffnet waren, in der Nacht vom 11. u. 12. Januar zwischen Tschakur und Kabulati einen Eisenbahnzug angegriffen und sämtliche Reisenden geplündert. Zwölf Bauern aus Dzurghedi wurden bei dieser Gelegenheit erschossen. Sechs Mitglieder der Räuberbande haben später im Dorfe Mathincjanri mehrere Kaufläden ausgeraubt und den Landarzt Dr. Kroschjofowitsch ermordet. — In Smila, einer Station der Südwestbahn, wurde ein Bahnassistent von zwei anderen